

Vertretungsregelung für Ausschussmitglieder

Der Rat der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 09.11.2020 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Ratsmitglieder beschließen, dass in dem Fall, wo – falls benannt – der gewählte Vertreter eines Ausschussmitgliedes verhindert ist, alle benannten Stellvertreter der Fraktion in der Reihenfolge der Benennung sowie falls auch diese verhindert sind, alle Ratsmitglieder einer Fraktion in der Reihenfolge der Benennung auf der Reserveliste für die Wahl des Rates am 13.09.2020 zur Vertretung berechtigt sind.

Als Verhinderungsfall gilt auch, dass ein als sachkundiger Bürger gewählter Vertreter aufgrund der Vorgaben des § 58 Abs. 3 GO wegen des Verhältnisses Ratsmitglieder zu sachkundigen Bürgern nicht teilnehmen darf.

Die vorstehende Regelung gilt nicht für den Jugendhilfeausschuss und den Wahlausschuss.“

Die Reservelisten der im Rat der Stadt Porta Westfalica vertretenen Fraktionen finden Sie [hier](#).